

Gem. § 112 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In der Haushaltssatzung sind festzusetzen:

- in § 1 die Gesamtbeträge
  - o im Ergebnishaushalt: die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
  - o im Finanzhaushalt: die Einzahlungen und Auszahlungen
    - ? aus laufender Verwaltungstätigkeit
    - ? für Investitionen
    - ? aus der Finanzierungstätigkeit
- in § 2 die Kreditermächtigung
- in § 3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- in § 4 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
- in § 5 die Hebesätze für die Realsteuern

Gemäß § 12 Absatz 1 KomHKVO soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Die festzulegende Wertgrenze beläuft sich bei der Gemeinde Messenkamp auf

**5.000 €**

und wird über den § 6 der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2020 festgeschrieben.

## Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Messenka mp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenka mp in der Sitzung am xx.xx.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	600.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	600.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	579.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	545.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 629.800 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 629.600 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 38.000 € veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 5.000 €.

Messenkamp, den xx.xx.2019

---

Georg Hudalla  
Gemeindedirektor

---

Frank Witte  
Bürgermeister